

12. Zur Frage der Abänderung des § 7 des Gesetzes, betr. die Kaiserl. Schutztruppen, vom 7./18. Juli 1896 durch § 74 Abs. 1 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906.

III. Zivilsenat. Ur. v. 9. Juli 1912 i. S. B. (Rl.) w. Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika (Wefl.). Rep. III. 514/11.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der gegenwärtige Rechtsstreit betrifft die Frage, ob der Kläger — der als Vizewachtmeister dem deutschen Heere, dann vom 11. Juli 1904 bis 1. März 1907 als Zahlmeisteraspirant mit dem Range eines Deckoffiziers der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-

Südwestafrika angehörte — Anspruch hat auf die höheren Versorgungsgebührrnisse eines Deckoffiziers auf Grund des § 7 des angeführten Gesetzes vom 7./18. Juli 1896 nach der Auslegung, welche dieser Bestimmung durch die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 22. Mai 1908 (Bd. 58 S. 6) und vom 13. Februar 1906 (Bd. 62 S. 393, 394) gegeben worden ist. Das Berufungsgericht hat diese Frage verneint und angenommen, daß der Kläger nur Anspruch habe auf die Versorgungsgebührrnisse eines Feldwebels. Es stützt seine Entscheidung auf den § 74 Abs. 1 des bezeichneten Gesetzes vom 31. Mai 1906. Es führt aus, daß durch den Wortlaut des § 74 Abs. 1 Satz 2 und durch die Verhandlungen der Reichstagskommission (1905, 1906 6. Anlageband S. 4420 ff.) zu § 74 der Wille des Gesetzgebers völlig außer Zweifel gestellt werde, den vom Reichsgerichte bei Auslegung des § 7 des Schutztruppengesetzes geschaffenen Rechtszustand zu beseitigen.

Dieser Entscheidung des Berufungsgerichts ist beizutreten. In den angeführten Urteilen des Reichsgerichts war . . . der § 7 dahin ausgelegt worden, daß die dort genannten Militärpersonen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge, die sie bei der Schutztruppe erlangt haben, Pension erhalten, und daß die Pension nach den Gebührrnissen der dieser Charge entsprechenden heimischen Charge zu bemessen sei. Diese Auslegung gab der Reichsregierung Anlaß zur Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderung und Auslegung des Schutztruppengesetzes vom 7. Juli 1896 (Nr. 217 der Reichstagsdruckfachen), wodurch klargestellt werden sollte, daß es nach § 7 des Schutztruppengesetzes nicht auf die Beförderung bei der Schutztruppe, sondern auf die fiktive heimische Beförderung ankomme. Die Budgetkommission trat der Auffassung bei, daß die Entscheidungen des Reichsgerichts mit der Absicht des Gesetzgebers nicht übereinstimmten, beschloß aber, daß die Angelegenheit bei Beschlußfassung über das Militärpensionsgesetz geregelt werden solle (Stenogr. Ber. über die Verh. des Reichstags 1905/06 Anl. Bd. 6 Nr. 433 S. 4420 bis 4427). In das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 wurde dann im § 74 Abs. 1 folgende Übergangsvorschrift aufgenommen:

„Der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlende Gesamtbetrag an Versorgungsgebührrnissen für die zur Zeit des In-

Krafttretens dieses Gesetzes den Kaiserlichen Schutztruppen angehörenden Personen der Unterklassen darf nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, welche ihnen im Falle der Pensionierung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Pension und Pensionserhöhung zugestanden haben würden. Bei Ermittlung dieser Beträge ist für Deckoffiziere das Dienstalter und der Dienstgrad zugrunde zu legen, welche sie bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden.“

In dem vorstehenden zweiten Satze des § 74 Abs. 1 ist der Wille der gesetzgebenden Faktoren klar zum Ausdruck gekommen, daß es bei Ermittlung der Beträge für Deckoffiziere nicht auf die Beförderung bei der Schutztruppe, sondern auf die fiktive heimische Beförderung ankommen solle. Die Worte des § 7 des Schutztruppengesetzes „nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge“, auf denen die abweichende Auslegung in den Urteilen des Reichsgerichts beruhte, sind im zweiten Satze des § 74 Absatz 1 weggelassen.

Hierdurch erledigen sich die von der Revision erhobenen Einwendungen, daß der zweite Satz des § 74 Abs. 1 keine Änderung des Schutztruppengesetzes, auch keine authentische Auslegung, sondern lediglich eine Berechnungsart enthalte, und daß daher noch das frühere Gesetz maßgebend sei. Der zweite Satz enthält eine Rechtsnorm, die für Deckoffiziere den im ersten Satze des § 74 Abs. 1 gegebenen Anspruch einschränkt. Die Vorschriften des Schutztruppengesetzes vom 7/18. Juli 1896 sind, soweit sie die Versorgung der Personen der Unterklassen regeln, mit Ausschluß der Vorschriften für Hinterbliebene am 1. Juli 1906 außer Kraft getreten (§ 76 Abs. 2 Nr. 3 des Mannschaftsversorgungsges. vom 31. Mai 1906). Der Einwand, daß der Ermittlung der fiktiven heimischen Beförderung sachliche Bedenken entgegenstehen, kann gegenüber dem klar erkennbaren Willen des Gesetzes nicht in Betracht kommen.“ . . .